

Überblick über die wichtigsten Änderungen bei Bioverordnungen und Biolabels [mit Erläuterungen](#). Die Kurzversion (ohne Erläuterungen) befindet sich in gedruckter Form in der Heftmitte von Bioaktuell 10/2016.



Bioverordnungen, RAUS, BTS

In der Schweiz wird der autonome Nachvollzug des EU-Rechts mittels Änderung der WBF Bio-V realisiert, um die Gleichwertigkeit mit den EU-Bestimmungen zu wahren. Im Gegensatz zur WBF Bio-V gibt es keine Änderungen in der Bio-V sowie bei RAUS und BTS.

Pflanzenschutz	Sämtliche gelisteten Mittel unterliegen den Anwendungsvorschriften der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV). Es werden Aktivsubstanzen und explizite Einschränkungen im Biolandbau gelistet. Neue Substanzen: Grundstoffe tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, welche gemäss Anhang 1 Teil D der PSMV gelistet sind und gemäss Lebensmittelgesetz als Lebensmittel gelten; Kohlendioxid; Kieselgur (Diatomeenerde); Calciumhydroxid (Löschkalk) gegen die Kirschesigfliege, sofern eine Bewilligung nach PSMV vorliegt. (WBF Bio-V Art. 1, Anhang 1)
Fütterung	Neue Zusatzstoffe: Dikupferchloridtrihydroxid; gecoatetes Kobaltcarbonat; gecoatetes Calciumjodat; Anhydrid; Zinkchloridhydroxid-Monohydrat; inaktivierte Selenhefe. Kaliumjodid wird wieder zugelassen. (WBF Bio-V Anhang 7)
Verarbeitung	Änderungen Teil A: Gellan, Bienenwachs, Carnaubawachs und Erythrit werden mit Einschränkungen neu zugelassen. Carnaubawachs und Bienenwachs waren bisher nur als Verarbeitungshilfsstoffe zugelassen. Bereits zugelassene Zusatzstoffe wie Zitronensäure und Natriumcitrat sind neu ebenfalls für die Anwendung in Lebensmitteln tierischen Ursprungs resp. in Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs zulässig. Der Einsatz von Natriumcarbonat wird nicht mehr eingeschränkt. Glycerin und Siliciumdioxid werden neu für Aromastoffe zugelassen. Ab 1. Januar 2019 dürfen Lecithin und Carnaubawachs nur noch verwendet werden, wenn sie aus biologischen Rohstoffen gewonnen wurden. Änderungen Teil B: Thiaminhydrochlorid und Diammoniumphosphat als Nähstoffe für Hefe bei der Gärung von Obstweinen sowie Essig und Essigsäure für die Fischverarbeitung sind neu zugelassen. Die Verwendung von Holzfasern aus zertifiziertem Holz wird mit Einschränkungen zugelassen. Der Anwendungsbereich von Natriumcarbonat und Zitronensäure wird erweitert. Kaolin (Aluminium Silicat) wird nicht mehr zugelassen. Ab 1. Januar 2019 müssen Trenn- und Antischaummittel aus Pflanzenölen aus biologischer Produktion sowie Carnaubawachs aus biologischen Rohstoffen stammen. Anpassungen in der Liste der Stoffe, die zur Herstellung von Hefe und Hefeprodukten verwendet werden dürfen: Neu darf nur noch Kartoffelstärke aus biologischer Produktion verwendet werden. Ab 1. Januar 2019 müssen Trenn- und Antischaummittel aus Pflanzenölen aus biologischer Produktion stammen. (WBF Bio-V Anhang 3 Teil A und B, Anhang 3a und Übergangsbestimmungen)
Handel und Import: Länderliste	Der Geltungsbereich des bestehenden Äquivalenz-Arrangements zwischen der Schweiz und Kanada wird gegenseitig auf Importe und Wein erweitert. Die Befristung zur Aufnahme von Japan und Tunesien wird verlängert bis Ende 2018. Anpassungen bei den zuständigen Behörden und in den Listen der Zertifizierungsstellen bei Argentinien, Australien, Costa Rica, Indien, Japan, Kanada, Neuseeland, Tunesien und den Vereinigten Staaten von Amerika. (WBF Bio-V Anhang 4, Länderliste)

WBF	Eidg. Dep. für Wirtschaft, Bildung und Forschung	BTS	Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (Direktzahlungsverordnung)
WBF Bio-V	Verordnung über die biologische Landwirtschaft des WBF		
Bio-V	Verordnung über die biologische Landwirtschaft des Bundesrates		
RAUS	Regelmässiger Auslauf im Freien (Direktzahlungsverordnung)		

Impressum

Herausgeber

Bio Suisse, 4053 Basel, und FiBL, 5070 Frick
Die Texte stellte Res Schmutz vom FiBL zusammen.

Preis

Gratisdownload ab www.shop.fibl.org
Druckausgabe (mit Erläuterungen): Fr. 3.-

Mitarbeit

BLW: Iris Kraaz

Bio Suisse: Beatrice Scheurer, Jürg Hauri
Demeter: Bettina Holenstein
Natura-Beef Bio: Daniel Flückiger
Bio Weide-Beef: Andreas Schmidli
Migros-Bio: Mirjam Sacchelli
KAGfreiland: Tanja Kutzer

Layout: Simone Bissig, FiBL

Lektorat: Theresa Rebholz, FiBL

Bioregelwerk 2017

Ab Februar 2017 ist «Das Bioregelwerk 2017» verfügbar. Es kann online verwendet, gratis heruntergeladen oder für Fr. 30.- als CD gekauft werden. Das Bioregelwerk ist dreisprachig (D, F, I).

→ www.bioaktuell.ch

→ Bezug der CD / Bestellnummer 1283
FiBL, Tel. 062 865 72 72

info.suisse@fibl.org, www.shop.fibl.org



Bio Suisse Richtlinien Landwirtschaft

Allgemein

Vertrags- und Kontrollpflicht Bei vorsätzlicher oder wiederholter Verletzung des Bio-Suisse-Knospe-Produktionsvertrages und seiner Vertragsbestandteile in Ziffer 3 des Vertrages kann die MKA (Markenkommission Anbau) eine Wiedereinstiegssperre von bis zu 5 Jahren verhängen.
 Neu kann gegen einen Betrieb, der schwerwiegend gegen die Richtlinien verstossen hat, eine Wiedereinstiegssperre verfügt werden.

Gesamtbetrieblichkeit Wenn ein Biobetrieb mit einem Nichtbiobetrieb zusammenarbeitet, liegt die biologische Produktion in der Verantwortung des Biobetriebes. Es ist nicht zulässig, dass der Leiter des Nichtbiobetriebes die Arbeiten auf dem Biobetrieb in eigener Verantwortung ausführt. (Teil II, Kap. 1.14)
 Der Artikel wurde ergänzt, um betreffend Zusammenarbeit zwischen Nichtbio- und Biobetrieben mehr Klarheit zu schaffen.

Pflanzenbau

Pflanzenzüchtung und -vermehrung Jede Sorte, die in der Schweiz auf Knospe-Betrieben zur Produktion von Lebensmitteln, Futtermitteln oder nachwachsenden Rohstoffen angebaut wird, muss für jeden Knospe-Produzenten zugänglich sein. (Teil II, Art. 2.2.8)
 Detailregelungen zum Entscheid der Delegiertenversammlung (DV) bzgl. Exklusivrecht.

Nährstoffversorgung Sobald ein Knospe-Betrieb Hofdünger über eine Biogasanlage oder einen Nährstoffpool zuführt, muss ein Hofdüngerabnahmevertrag zwischen dem Abgeber und dem abnehmenden Biobetrieb abgeschlossen werden. (Teil II, Art. 2.4.3.1)
 Die Regelung gilt neu auch bei Verschiebungen via Nährstoffpool.
 Die Zufuhr von Nährstoffen aus Biogasanlagen wird auf insgesamt 50 Prozent des Nährstoffbedarfs limitiert, unabhängig davon, ob es sich um Hofdünger (Gärgülle) oder Recyclingdünger (Gärgut) handelt. (Teil II, Art. 2.4.3.2)
 Bisher war die Limitierung von 50 Prozent einzeln bei Gärgülle und Recyclingdünger aufgeführt. Neu darf nicht mehr kumuliert werden.

Speisepilze Pilzsubstrate, die keine Hofdünger enthalten, müssen nicht an Biobetriebe abgegeben werden und es gelten keine Distanzlimiten. (Teil II, Kap. 3.4)
 Die Substrate für Edelpilze enthalten keine Hofdünger. Neu wird deshalb diese Unterscheidung gemacht.

Tierhaltung

Fütterung Ab 1. Januar 2018 müssen Wiederkäuer einen minimalen Grasanteil (frisch, siliert oder getrocknet) fressen. Dieser beträgt, gerechnet auf die Jahresration, im Talgebiet 75 Prozent und im Berggebiet 85 Prozent. (Teil II, Kap. 4.2)
 DV-Entscheid vom 13. April 2016.
 Nicht zugelassene Futtermittel dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung und zeitlich beschränkt eingesetzt werden. Eine tierärztliche Verordnung reicht nicht aus. Ausnahmegesuche sind ans Futtermittelteam des FiBL zu richten (Teil II, Art. 4.2.3.5).
 Diese Regelung soll verhindern, dass nicht erlaubte Futtermittel durch den Tierarzt verschrieben werden.

Schweine: Zukauf Nichtbiotiere Neu dürfen nur noch 10 Prozent (bisher 20) des Bestandes an ausgewachsenen ungedeckten Schweinen aus Nichtbiobetrieben zugekauft werden. (Teil II, Art. 4.4.2)
 Damit wird angestrebt, dass Remonten gezüchtet werden, welche sich besser für die Bioproduktion eignen.

Eingeschränkter Einsatz von Antibiotika Antibiotika aus kritischen Wirkstoffgruppen dürfen nur in Ausnahmefällen zur Erstbehandlung eingesetzt werden. Bei Euterbehandlungen muss vor der Behandlung eine Milchprobe genommen werden. Trockensteller dürfen generell nur eingesetzt werden, wenn eine bakteriologische Analyse die Notwendigkeit aufzeigt, der Wirkstoff muss immer anhand eines Antibiogramms gezielt ausgewählt werden. (Teil II, Art. 4.5.3)
 DV-Entscheid vom 13. April 2016. Ziel: Antibiotika gezielter einsetzen, Resistenzen vermindern, langfristige Wirksamkeit der Antibiotika als Notfallmedikament im Tier- und Humanbereich sicherstellen.

Spezifische Produktionsvorschriften Für Tierkategorien, die in Teil II, Kap. 5 nicht geregelt sind, gelten die allgemeinen Grundsätze der Tierproduktion sinngemäss und es können Ausführungsbestimmungen erlassen werden. (Teil II, Kap. 5)

Legehennen: Stalleinheiten Bei Legehennen sind maximal zwei Stalleinheiten pro Betrieb zugelassen. Pro Stalleinheit sind maximal 2000 Legehennen oder 4000 Aufzuchthennen zulässig. Die Aufzucht für den eigenen Betrieb ist zusätzlich zu den zwei Stalleinheiten möglich. (Teil II, Kap. 5.5). Zudem wurden bei Jung- und Legehennen die Definitionen bezüglich des Abstands der einzelnen Stalleinheiten präzisiert. (Teil II, Art. 5.5.2.2 und 5.5.3.1)
 DV-Grundsatzentscheid vom 13. April 2016. Die Übergangsregelung wurde wie folgt präzisiert: Am 31. Dezember 2016 bestehende Knospe-Betriebe mit Geflügelstallungen, die nicht dem Grundsatz von Kap. 5.5 entsprechen, dürfen diese bis längstens 31. Dezember 2031 nutzen, sofern das Baugesuch für diese zusätzlichen Stallungen vor dem 1. Juli 2016 behördlich bewilligt wurde.

Legehennen: Körnerfütterung Der Körneranteil an der Futtermittellration der Legehennen muss mindestens 5 Prozent betragen. (Teil II, Art. 5.5.3.9)
 Dies ist in der Praxis bereits Standard, war aber bisher nirgends definiert.

Mastgeflügel: Körnerfütterung, Nippeltränke Es müssen dem Alter entsprechend Körner angeboten werden. (Teil II, Art. 5.5.5.9)
 Neu gibt es Angaben zu erforderlichen Nippeln pro Anzahl Tiere. (Teil II, Art. 5.5.5.10)
 Die Vorschriften zum Gebäude- und Weideabstand werden gestrichen. (Teil II, Art. 5.5.5.2)
 Beim Mastgeflügel ergeben die Vorschriften zum Gebäude- und Weideabstand keinen Sinn, da sich die Abstände automatisch aus Besatzdichte, Auslaufdistanz, Weidefläche und Herdengrösse ergeben.

Bienen: Wabenrähmchen Systeme aus Kunststoff zur Gewinnung von Wabenhonig sind nicht erlaubt. (Teil II, Art. 5.8.10)
 Für die Honiggewinnung dürfen keine Kunststoffrähmchen eingesetzt werden. Die Rähmchen müssen, wie der Bienenstock auch, aus natürlichen Materialien (z. B. Holz) bestehen.

Bio Suisse Richtlinien Verarbeitung und Handel

Allgemein	
Zutaten: Qualität	Kapitel «Zutaten in Knospe-Qualität». (Teil III, Kap. 2–13) In den produktspezifischen Kapiteln wurden die Unterkapitel zum Thema «Zutaten in Knospe-Qualität» überarbeitet. Da im Kapitel 1.3 steht, dass Zutaten Knospe-Qualität haben müssen, ist in den produktspezifischen Kapiteln eine Aufzählung der Zutaten, die Knospe-zertifiziert sein müssen, überflüssig. Es werden nur noch die Ausnahmen aufgeführt.
Nachhaltigkeit: Neuregelung	Vollständig neuer Text aufgrund des DV-Beschlusses vom 13. April 2016. (Teil I, Kap. 6 und Teil III, Kap. 1.13) Im Teil I besteht neu das Kapitel über den Grundsatz Nachhaltigkeit. Für Verarbeitungsbetriebe (ausgenommen Hofverarbeiter und Imkereien) verlangt Teil III neu alle zwei Jahre einen Nachhaltigkeitscheck, in dem der Betrieb seinen Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung bewertet. Ab 2018 prüft die Kontrollstelle, ob dieser Check ausgefüllt wurde oder ob eine gleichwertige Nachhaltigkeitsanalyse vorliegt. Als gleichwertig gilt: SMART-Analyse, Gemeinwohlökonomie-Bericht, GRI-Bericht und SAFA-Onlinecheck. Andere Berichte können Bio Suisse zur Prüfung vorgelegt werden. Neue Lizenznehmer müssen den Onlinecheck im ersten Kontrolljahr ausfüllen. Die Umsetzung der im Nachhaltigkeitscheck empfohlenen Massnahmen obliegt dem Lizenznehmer, die Kontrollstelle wird das nicht überprüfen. Lizenznehmer ohne Internetzugang können den Check auf Papier ausfüllen. Website Nachhaltigkeitscheck: https://nachhaltigkeitscheck.bio-suisse.ch/de/
Produktespezifisch	
Obst, Gemüse, Kräuter, Pilze und Sprossen: Zertifizierung	Die Regelung über die notwendige Zusatzzertifizierung, wenn ein Betrieb gleichzeitig mit biologischen und nicht-biologischen Produkten handelt, wurde aktualisiert. (Teil III, Art. 4.1.2.3) Die neben der verlangten ISO-Zertifizierung als gleichwertig anerkannten Standards wurden aktualisiert.
Kaffee, Kakao, Schokoladen, Kakao- erzeugnisse	Neues, detailliertes Kapitel. (Teil III, Kap. 13) Beim Verfassen dieses bisher fehlenden Richtlinienkapitels ging es nicht um strengere Vorschriften, sondern darum, die betreffenden Regeln transparent zu machen. Die in der Vergangenheit bewilligten Produkte erfüllen diese Regeln bereits.
Gastronomie: Fische	Einheimische Fische aus Wildfang sind neu in der Liste mit den erlaubten nichtbiologischen Rohstoffen aufgeführt. Bisher waren nur Fische in MSC-Qualität aufgeführt. (Teil III, Kap. 14) Einheimische Fische aus Wildfang gelten als am nachhaltigsten, Zuchtfische folgen an zweiter Stelle und erst an dritter Stelle kommen MSC-Fische.
Futtermittel: Bio-Knospe- Hilfsstoffknospe	Präzisere Formulierung bzgl. Bio-Knospe oder Hilfsstoff-Knospe. (Teil III, Kap. 15) Futtermittel, die nur aus Knospe-Komponenten bestehen, können mit der Knospe ausgezeichnet werden.



Neu sind auf einem Knospe-Betrieb maximal zwei Stalleinheiten mit maximal je 2000 Legehennen zulässig. Bild: Bio Suisse, Flavia Müller



Bio Weide-Beef (BWB) Richtlinien

Aufgrund sehr unterschiedlicher Qualität der angelieferten BWB-Tiere wurden verschiedene Massnahmen zur Qualitätsverbesserung beschlossen.

Zugriff auf Betriebs- und Tierdaten	Der Produzent ist einverstanden, dass Micarna und der MGB Daten betreffend Einhaltung der Richtlinien sowie der Tierkategorie, Genetik, Herkunft, Fleischqualität, Tiergesundheit etc. der gelieferten Tiere bei den relevanten Organisationen einholen sowie selber erheben können. Diese Daten können ausschliesslich zur Qualitätssicherung verwendet und den dafür nötigen Stellen innerhalb der Wertschöpfungskette (Produzenten, Vermarkter, Micarna, MGB) herausgegeben werden. (Art. 3.3)
Zielqualitäten	Um die erwünschte Fleischqualität zu erreichen, wurden neu Zielqualitäten formuliert. Folgende Ziele werden angestrebt (Rinder RG, Ochsen OB): Höchstalter 27 Monate, Schlachtgewicht 260 bis 280 kg, Fleischigkeit T bis C, Fettabdeckung 3. Sämtliche Schlachttiere werden nach dem geltenden Qualitätsbezahlungssystem abgerechnet. (Art. 5.3.3)
Genetik	Die Rassenwahl ist auf die Betriebsstrukturen (Futtergrundlage, Topografie etc.) abzustimmen. Es sollen reine Fleischrassentiere oder Tiere mit mindestens fünfzigprozentiger Einkreuzung folgender Fleischrassen (F1) zugelassen sein: Bevorzugte Rassen: Limousin, Angus, Simmentaler (M-Stier), Original Braunvieh Aubrac sowie deren Kreuzungstiere. Nicht empfohlene Rassen: Blonde d'Aquitaine, Charolais und Piemonteser sowie deren Kreuzungstiere. Verbotene Rassen: Weissblaue-Belgier sowie deren Kreuzungstiere. Diese Rassenbestimmungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft. (Art. 5.3.4)
Herkunft der Tiere	Es gelten die Vorgaben von Bio Suisse. Soll das Tier zusätzlich unter dem Label «Aus der Region. Für die Region.» verkauft werden, sind auch diese Richtlinien einzuhalten. Die Überprüfung erfolgt unter anderem mittels der öffentlich-rechtlichen Daten (Tiergeschichte), welche bei der Identitas AG (Tierverkehrsdatenbank) hinterlegt sind. Tiere, bei welchen die Vaterrasse «unbekannt» auf der Tierverkehrsdatenbank hinterlegt ist, verlieren ab dem 1. Januar 2020 die Labelanerkennung vollumfänglich. Deshalb wird den Produzenten von Remonten empfohlen, ab 1. Januar 2017 die Vaterrasse in der Tierverkehrsdatenbank einzutragen. (Art. 5.3.5)
Trächtigkeit	Trächtigkeit im fortgeschrittenen Stadium (> 5 Monate.) zum Zeitpunkt der Schlachtung sind zu vermeiden und werden erfasst. Das Herdenmanagement ist dementsprechend anzupassen. (Art. 5.3.10)



Migros-Bio Verarbeitung

Verpackung: Co-Branding	Co-Branding UTZ Certified; Hinweis auf Swissness-Auslobung (Art. 4.1) Gewisse Biorohstoffe können gleichzeitig UTZ-zertifiziert sein (z. B. Haselnüsse, Kakao). Deshalb ist neu auf Verpackungen ein Co-Branding mit dem Migros-Bio- und UTZ-Logo möglich. Neues Migros-Bio-Logo mit Bezug zu Swissness (Details unter Kapitel Verpackungsvorgaben).
Verpackung: Swissness	Neue Kapitelnummer; zusätzliches Unterkapitel zu Logo-Anwendungen Migros-Bio (Art. 4.3.2, 4.3.3, 4.3.3.1) Hinweis auf Swissness-Auslobung. Matrix zu Migros-Bio-Logos und deren Einsatz: Je nach Qualität und Herkunft der Rohstoffe kommen verschiedene Logovarianten zum Einsatz. Für Migros-Bio-Swissness gilt: mindestens 90 Prozent CH-Rohstoffe im Produkt. Monoprodukte = 100 Prozent CH-Rohstoffe. Logos siehe Migros-Bio Richtlinien Seite 8 unter www.bioaktuell.ch > Bioregelwerk.
Verarbeitung: Trennfett	Streichung des Abschnitts Trennfett (Art. 4.3.1.1) Auf Stufe Verarbeitung stützt sich Migros-Bio auf die Schweizer Bio-Verordnung: Gemäss CH-Bio-Verordnung muss neu biologisches Trennfett verwendet werden, um das Ankleben des Teiges zu vermeiden.
Beschaffung: Herkunft	Prioritätenliste bezüglich Herkunft fällt weg. Neue Kapitelnummer (4.3.2 Herkunft) Der Anreiz zur Verwendung von möglichst vielen CH-Rohstoffen wird über den Mehrwert «Swissness» geschafft. Möglichkeit zur Auslobung mit neuem Migros-Bio-Schweiz-Logo.



Natura-Beef-Bio

Fütterung: GMF	Für Mutterkühe und Kälber bis zum Absetzen ist GMF (Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion) des Bundes ab 1. Januar 2017 obligatorisch. (Art. 2.4) Die Betriebe müssen spätestens mit der abgeschlossenen Bilanz für das Jahr 2017 entweder das gesamtbetriebliche GMF-Programm des Bundes erfüllen oder mit einer teilbetrieblichen Futterbilanz belegen, dass sie die GMF-Anforderungen mit ihren Mutterkühen und Kälbern erfüllen.
Generell	Für die Inspektionskampagne 2016/17 wurde die Umsetzung diverser Bestimmungen z. B. zum täglichen Auslauf oder zur Fütterung im Kälberschlupf präzisiert. Details dazu in der «Wegleitung Betriebskontrolle» unter www.beefcontrol.ch .

KAGfreiland Richtlinien

Die gesamten Richtlinien wurden redaktionell überarbeitet.

Rinder: Fixierung	Die Bewegungsfreiheit der Tiere wurde präzisiert. Bei der Alpengang ist die Haltung im Anbindestall generell genehmigungsfrei. (Kap. 2.3) Alpbetriebe können oftmals baulich nicht mit einem Laufstall ausgestattet werden. Die Alpengang von Rindern ist im Sinne des Tierwohls jedoch als sehr positiv zu werten
Rinder: Minimale Auslaufdauer	Während der Vegetationsperiode werden 3 Stunden Weidegang oder die Raufutteraufnahme von mind. 1/3 der täglichen Ration auf der Weide gefordert. (Kap. 2.5) Die Ergänzung um die Raufutteraufnahme ermöglicht den Tierhaltern eine flexible Lösung bei extremer Witterung.
Gesamtbetrieblichkeit: Hobbytiere	Die maximale Anzahl der als Hobbytiere tolerierten Tiere nach Gattungen ist neu in den Richtlinien (RL) aufgeführt. Für die angegebene maximale Anzahl Tiere müssen die KAGfreiland-RL nicht eingehalten werden. (Kap. 2.6) Die Anzahl maximal tolerierter Hobbytiere ist jetzt für jeden einsehbar (war bis anhin im Sanktionsreglement). Die Anzahl wurde an die Vorgaben von Bio Suisse angeglichen.
Transport	Das Be- und Entladen von Tieren hat fachgerecht, möglichst vom Tierhalter selbst und so ruhig und stressfrei als möglich zu erfolgen. (Kap. 4.1) Präzisierung der alten Formulierung.
Kälber	Kälber sind unmittelbar nach der Geburt mit ausreichend Kolostralmilch zu versorgen. Eine Kolostrumreserve ist bereitzuhalten. (Kap. 6.2.2) Den Kälbern muss der bestmögliche Start ins Leben ermöglicht werden, dazu gehört zwingend die Verträkung von einwandfreiem Kolostrum in grosszügiger Menge. Für milchentwöhnte Kälber ist ein dreistündiger Weidegang pro Tag während der Vegetationsperiode obligatorisch. Der Schlechtwetterauslauf muss täglich für mindestens eine Stunde zugänglich sein. (Kap. 6.2.3) Keine Änderung der RL, sondern tierartspezifische Konkretisierung.
Rinder	Ein Witterungsschutz ist im Sömmerungsgebiet explizit nicht erforderlich. (Kap. 6.2.4) Formale Änderung.
Schweine	Bei ganzjähriger Freilandhaltung oder dem täglichen Zugang zu einer Weidefläche sind keine zusätzlichen Wühlmaterialien erforderlich. (Kap. 7.1.2) Schweine können bei dieser Haltung ihren Wühl- und Erkundungstrieb ohne zusätzliches Wühlmaterial ausleben.
Geflügelmast	Das Kapitel wurde neu um die Vorgaben zur sogenannten Junghahnmast (männliche Küken aus Legehybridlinien) ergänzt. (Kap. 9.)
Geflügelmast: Kükeneinstellung	Die Winterpause ist nicht erforderlich bei einer Mastdauer ab 120 Tagen. In klimatisch begünstigten (schneearmen) Lagen ist eine ganzjährige Einstallung bzw. verkürzte Winterpause auf Antrag bewilligungsfähig. (Kap. 9.1.4) Die Winterpause dient der Sicherstellung eines ausreichenden Freilaufes der Tiere während mind. 2/3 ihres Lebens. Ältere Tiere sind weniger kälteempfindlich und können den Auslauf auch bei niedrigen Temperaturen nutzen. In klimatisch begünstigten Lagen ist nicht mit länger andauernder geschlossener Schneedecke zu rechnen.
Geflügelmast: AKB	Der Zugang zum Aussenklimabereich (AKB) ist den Tieren generell ab dem 22. Lebenstag zu gewähren. Er darf bis zum Alter von 6 Wochen zeitlich eingeschränkt werden. (Kap. 9.2.1) Konkretisierung der Richtlinien, Umformulierungen.
Geflügelmast: Weide	Redaktionelle Änderungen, Ergänzungen um Junghähne. (Kap. 9.2.2)
Enten: Winterhaltung	Winterpause bedeutet: Von November bis Februar dürfen nur adulte Tiere gehalten werden, die den Auslauf auch bei Schnee nutzen können. (Kap. 10.1.2.) Redaktionelle Änderung. Die Winterpause dient der Sicherstellung eines ausreichenden Freilaufes der Tiere während mind. 2/3 ihres Lebens. Ältere Tiere sind weniger kälteempfindlich und können den Auslauf auch bei niedrigen Temperaturen nutzen.
Gänse	Enten und Gänse haben nun jeweils ein eigenes Kapitel. Gänse dürfen nur extensiv gehalten und gemästet werden. Die Mastdauer beträgt zwischen 28 und 32 Wochen. (Kap. 11.) Gänse sind optimale Raufutterverwerter und sollten entsprechend extensiv gemästet werden. Der Saisonalität der Brut sowie der Futtergrundlage ist dabei Rechnung zu tragen.
Ziegen, Schafe: Witterungsschutz	Ein Witterungsschutz ist im Sömmerungsgebiet explizit nicht erforderlich. (Kap. 12.2.5; 13.2.4) Formale Änderung.
Pferde: Esel	Esel werden neu explizit erwähnt, da sie teilweise andere Ansprüche haben als Pferde. Bei ganzjähriger Freilandhaltung ist ein trockener Unterstand obligatorisch. (Kap. 14.) Weitergehende Empfehlungen zu einer artgerechten Eselhaltung werden im «Leitfaden zur Haltung von Eseln» (Agroscope Transfer, Nr. 94 / Oktober 2015) sowie im Merkblatt «Empfehlung zur Haltung von Eseln» (Landesbeauftragter für den Tierschutz des Landes Niedersachsen, Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Hannover, Deutschland) gegeben.
Witterungsschutz	Kann aus unzumutbaren Gründen ein Witterungsschutz nicht gewährleistet werden, ist durch Managementmassnahmen (z. B. Nachtweide) sicherzustellen, dass die Tiere entsprechend ihres Alters und ihrer Konstitution in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert werden. (Anhang, Art. II) Je nach Kanton und Gemeinde muss auch für einen einfachen Unterstand eine Baubewilligung eingeholt werden. Im Berggebiet ist ein Unterstand ebenfalls nicht immer möglich. Der Tierhalter ist in diesem Fall verpflichtet, den Witterungsschutz der Tiere mithilfe anderer Massnahmen zu gewährleisten.



Ausgezeichnet biodynamisch

Demeter Richtlinien Verarbeitung

Allgemein	
Hilfs- und Zusatzstoffe	Ergänzung von Zusatz- und Hilfsstoffen: Weinsteinbackpulver: Zutaten erweitert; Einsatz von Enzymen vereinfacht, Magnesiumcarbonat als Rieselhilfsmittel bei Salz erlaubt (für Gewürzsalze). (Anhang I, Art. 3.7.4, 3.7.5)
Verpackungsmaterial	Einsatz von Aluminium präzisiert. (Anhang I, Art. 4)
Produktespezifisch	
Obstsäfte, Nektare, Dicksäfte	Kapitel Fruchtsirupe wurde von Nektaren abgetrennt. (Anhang II/1, Art. 1.3.3.)
Brot	Hammermühlen mit Kühlsystem sind neu zugelassen. (Anhang II/2, Art. 2.1) Dank wirksamer Kühlung gibt es keine Qualitätsminderung. Spezialitäten wie Biskuits dürfen für den Verkauf als Tiefkühlprodukte ausgebacken tiefgefroren werden. (Anhang II/2, Art. 2.5)
Tofu	Neues Kapitel Tofu (Herstellung) eingeführt. (Anhang II/3, Art. 4)
Kosmetika	3 neue Zutaten zugelassen. (Anhang II/10, Art. 6) Pigmente aus Glimmer, Potassium Sulfate, Sodium Cetearyl Sulfate.
Vinifizierung	Nur betriebseigene Hefen für den Start der Fermentation zugelassen. Einsatz von betriebsfremden, neutralen Hefen nur bei Gärstopp (< 5 Brix). (Anhang II/14, Art. 1.7) Regulation des eingesetzten Schwefels: Reine und wässrige Lösung, Kalium Metabisulfit, keine Schwefeltabletten. (Anhang II/14, Art. 1.9)
Bier: Brauverfahren	Nathanverfahren neu zugelassen. (Anhang II/15, Art. 3.1.2) Gärung und Reifung von Bier im gleichen konischen Behälter. Regelung des Zuckerzusatzes bei zweiter Gärung in der Flasche. (Anhang II/15, Art. 3.1.3)
Alkoholische Getränke: Kennzeichnung	Das Demeter-Logo kann bei allen Flaschen (ausser Spirituosen) auf der Manschette platziert werden (wie beim Wein). (Anhang III, Art. 3.1) Spirituosen dürfen nicht mehr mit dem Demeter-Logo gekennzeichnet werden. (Anhang III, Art. 4.6.1) Zutaten-Auslobung auf der Rückseite ist weiterhin erlaubt. Etiketten können noch 20 Jahre aufgebraucht werden. Das Demeter-Logo auf Weinflaschen darf neben den Standardfarben auch in Schwarzweiss, Gold oder Silber verwendet werden. Auch wenn sonst auf der Etikette mehr als eine Druckfarbe verwendet wird. (Anhang III, Art. 4.6.2)

Demeter Richtlinien Landwirtschaft

Allgemein	
Voraussetzung des Bewirtschafters	In grösseren Betrieben müssen neu auch Ressortleiter und Leiter von Betriebszweigen den Einführungskurs besuchen. (Kap. 1.2) Der Kurs muss innerhalb von 12 Monaten, ab Arbeitsbeginn auf dem Hof, besucht werden.
Nanotechnologie	Richtlinien zu Nanotechnologie präzisiert. (Kap. 1.7)
Anmeldung von Marken	Es ist nicht erlaubt, Demeter oder biodynamisch als Teil des Hofnamens als Marke zu registrieren. (Kap. 1.8) Es ist aber möglich, seinen Hof z. B. «Demeter-Hof Meier» zu nennen, solange der Hof Demeter-zertifiziert ist.
Präparate	Qualitätssicherungskonzept für die biologisch-dynamische Präparate. (Anhang 11). Anpassung gemäss der Bewilligung des BLV (Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen) 2016.
Direktvermarktung	Die verschiedenen Fälle der Direktvermarktung werden genauer geregelt. (Teil D, Kap. 3.1)
Pflanzenbau	
Pflanzkartoffeln	Pflanzkartoffeln werden neu dem Saatgut zugeteilt, nicht mehr dem Pflanzgut. (Kap. 3.5)
Erden und Substrate	Zugekaufte Erde für Anzucht und Vermehrung muss keinen präparierten Kompost mehr enthalten. (Kap. 4.3) Anhang 1,5. Erden und Substrate wird dementsprechend gestrichen. Das Erddünnschichtverfahren ist nicht mehr zugelassen. (Kap. 4.3) Auch die Ausnahme für Kresse und Keimpflanzen im Verkaufsgebäude wird gestrichen.
Gärgut	Gärgut mit Plastikteilchen ist verboten. Von Biogasanlagen, die auch verpackte Lebensmittel annehmen, darf somit kein Gärgut bezogen werden. (Anhang 1) Die Zufuhr von Biogasanlagenprodukten gilt als Düngerzukauf, d. h. der erlaubte Zukauf beträgt max. 50 Prozent des Stickstoffbedarfes. Gärgülle entspricht Hofdünger, muss also präpariert werden. Gärgut entspricht organischem Handelsdünger und muss deshalb nicht präpariert werden.
Anbau unter Glas und Folie	Im Gewächshaus darf mit einer Ausnahmebewilligung der Boden flach gedämpft werden. (Kap. 4.7) Die erste Ernte nach der Sterilisierung darf nicht als Demeter verkauft werden.
Massnahmen und Hilfsstoffe zur Pflanzenpflege und -behandlung	Neu ist Spinosad im Obstbau mit Ausnahmebewilligung erlaubt gegen den kleinen Fruchtwickler. Die homöopathischen Anwendungen wurden ergänzt. (Anhang 2)
Tierhaltung	
Fütterung	10 Prozent des Futters darf von Umstellbetrieben zugekauft werden. (Kap. 6.4) Minimaler Grasanteil gemäss Bio Suisse ab 1. Januar 2018 bei Wiederkäuern: im Tal 75 Prozent, im Berggebiet 85 Prozent.
Behandlung mit Antibiotika	Festlegung der Mittel für die Erstbehandlung sowie Einführung einer Datenerhebungspflicht. (Kap. 6.6.1) Wenn Antibiotika eingesetzt werden, müssen neu ein Betriebsübersichtsformular und ein Einzeltierjournal mit der gesamten Krankheitsgeschichte ausgefüllt werden